

Förderrichtlinien zum „Fördertopf Kurzfreizeiten“

1) Ausgangslage

Kinder- und Jugendfreizeiten haben in der Jugendverbandsarbeit eine lange Tradition und sind ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation, zur Persönlichkeitsentwicklung, zum praxisorientierten Erwerb von Wissen und Sozialkompetenz im Umgang miteinander sowie zum interkulturellen Lernen. Sie sind Orte und Anlässe der Erholung, der Bildung sowie Partizipation. Sie bieten Kindern und Jugendlichen zeitliche und räumliche Freiräume, die sich von ihren alltäglichen Erfahrungen abgrenzen und über sie hinausgehen.

Für Angebote im Bereich von Ferienfreizeiten werden Mittel in Höhe von 42.022 € zum städtischen Haushalt für den „Fördertopf Kurzfreizeiten“ zur Verfügung gestellt.

2) Ziele der Förderung

Ziel des „Fördertopfes Kurzfreizeiten“ ist es u.a. Aktivitäten von freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf diesem Gebiet anzuregen und zu unterstützen. Die geförderten Maßnahmen sollen dazu beitragen Kindern und Jugendlichen Gemeinschaftserlebnisse in Gruppen zu vermitteln und sie dadurch niedrigschwellig an Angebote der Kinder- und Jugendarbeit heranzuführen und sie in dauerhafte Gruppen einzubinden.

In den Ferienfreizeiten der Jugendverbände und der im Jugendring Gelsenkirchen zusammengeschlossenen kleinen Verbände und anderer Träger der Jugendhilfe findet Persönlichkeitsentwicklung auf Grundlage eines Wertefundaments statt. Toleranz und Vielfalt werden gelebt und Kinder und Jugendliche erfahren durch Mitbestimmung im Kleinen, wie sie an der Entwicklung der Gesellschaft partizipieren können.

Hier liegen auch besondere Chancen für geflüchtete und andere benachteiligte Kinder und Jugendliche.

3) Begleitung durch das Team Jugendschutz, internationale Jugendarbeit und Ferienaktionen

Organisatorisch und fachlich werden geförderte Maßnahmen durch das Team Jugendschutz, internationale Jugendarbeit und Ferienaktionen, Frau Neureiter, begleitet. Sie berät die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bei Entwicklungs- bzw. Umsetzungsprozessen und verwaltungstechnischen Fragen.

4) Inhalt / Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kurzfreizeiten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene für den Zeitraum von drei bis fünf Tagen.

Der förderfähige Teilnehmendenkreis umfasst Kinder und Jugendliche im Alter von 6-17 Jahren sowie junge Erwachsene bis 26 Jahren die Ihren Wohnsitz in Gelsenkirchen haben. Auswärtige Teilnehmende werden nicht bezuschusst.

Es wird eine Mindestgruppengröße von 8 Teilnehmenden vorgegeben. Der finanzierbare Betreuerschlüssel beträgt 1:8.

Die Projektanträge müssen eine inhaltliche Projektbeschreibung unter Berücksichtigung von Partizipation der Teilnehmenden und gelebter Diversität beinhalten.

5) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten feien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe in der Stadt Gelsenkirchen.

Vom Zuwendungsempfänger muss eine Person als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner und somit als verantwortliche Person benannt werden.

6) Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektkostenzuschuss gewährt.

Träger mit mehreren Einrichtungen/Angeboten haben die Möglichkeit je Einrichtung/Angebot einen Antrag zu stellen.

Die Förderhöchstsumme je Kurzfreizeit beträgt 5.000 €.

Der Projektkostenzuschuss je Kurzfreizeit beträgt 85% der Gesamtkosten. Der Eigenanteil von 15% ist von dem Träger aufzubringen und nachzuweisen. Die Gewährung von Zuwendungen setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln voraus. Diese können auch unbar durch den Einsatz von ehrenamtlichem Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten erbracht werden. Berücksichtigt werden pro geleistete Arbeitsstunde 15 €. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für ehrenamtliches Engagement darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Gefördert werden ausschließlich Sachkosten.

7) Antragstellung / Förderzeitraum

Förderanträge können ab dem 01.01. eines jeden Jahres für das laufende Jahr gestellt werden.

Anträge sind mit dem Vordruck „Förderantrag Kurzfreizeiten“ an das Referat Kinder, Jugend und Familien, Team 51/3.3 zu richten. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Über die Berücksichtigung der Förderanträge entscheidet der Eingang der Anträge beim Referat Kinder, Jugend und Familien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

8) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis über die durchgeführte Maßnahme und die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist dem Referat Kinder, Jugend und Familien innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Kurzfreizeit vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis beinhaltet folgende Unterlagen:

- Formular Verwendungsnachweis
- Teilnehmendenliste
- Zahlenmäßiger Nachweis

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.